

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Doping-kontrolleinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Werner Stadler (Rudern)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 21 Monaten ab 3.10.2009

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 2.000,00)

**Disqualifikation und Streichung des Ergebnisses des Vereins Ottensheim
von der ÖSTM im Rudern-Männer-Achter am 3.10.2009 in Ottensheim**

Gegen den Athleten Werner Stadler wurde am 23.11.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) auf Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wird dem Athleten Werner Stadler vorgeworfen, am 3.10.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Metandienone metabolite" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Werner Stadler hat die Öffnung der B-Probe nicht beantragt.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Werner Stadler bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 9.12.2009 anberaumt. Der Athlet Werner Stadler ist zur Verhandlung erschienen und sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert und ausgeführt, ein ihm als unbedenklich mitgeteiltes bzw. auch nach seiner Prüfung von ihm als unbedenklich eingestuftes Nahrungsergänzungsmittel eingenommen zu haben.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 9.12.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, den Athleten Werner Stadler für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 3.10.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotene Substanz "Metandienone metabolite" vorgefunden wurde. Es wurde eine Sperre von 21 Monaten verhängt.

Zunächst ist unmissverständlich festzuhalten, dass es die persönliche Pflicht eines jeden Athleten ist, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, sodass es nicht erforderlich ist, dem Athleten eine vorsätzliche, wissentliche oder fahrlässige Anwendung nachzuweisen, sondern reicht bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten aus, damit ein Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen vorliegt.

Weiters ist festzuhalten, dass Nahrungsergänzungsmittel ein hohes Risiko haben, nicht deklarierte verbotene Substanzen, insbesondere Anabolika oder Steroide, zu enthalten, und dies jedenfalls einem durchschnittlich verantwortungsbewussten Sportler bekannt sein muss bzw. bei entsprechender ihm jedenfalls zumutbarer Sorgfalt bekannt hätte sein können.

Trotz des durch die unbedenklichen Analyseergebnisse erfolgten Nachweises, dass die verbotenen Substanzen in seinem Körper gefunden wurden, hat jeder Athlet jedoch stets die Möglichkeit, seinerseits nachzuweisen, dass er die in seinem Körper gefundenen verbotenen Substanzen nicht eingeführt hat, oder zumindest schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Einführung in seinen Körper zu erwecken, sohin sein mangelndes Verschulden nachzuweisen, wobei diesbezüglich ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Im vorliegenden Fall ist dem Athleten Werner Stadler ein derartiger Nachweis seines fehlenden Verschuldens nach Ansicht der Rechtskommission jedenfalls zum Teil gelungen, indem er glaubhaft machen konnte, dass das von ihm eingenommene Präparat ihm trotz Prüfung unbedenklich erschien und er deshalb dieses einnehmen konnte, sohin er die verbotene Substanz zumindest nicht vorsätzlich eingenommen wollte. Da jedoch seine Sorglosigkeit mit dem Umgang bzw. Einnahme von möglicherweise bei entsprechender Sorgfalt nicht unbedenklich erscheinender Präparate nicht wegdiskutiert werden kann und auch aus generalpräventiven Gründen nicht wegdiskutiert werden darf, diese im vorliegenden Fall eher mangelhafte Sorgfalt des nicht ungewissenhaft wirkenden Athleten Werner Stadler jedoch durchaus mit seinem Alter (über 45 Jahre) bzw. seiner nicht mehr leistungs- bzw. wettkampfmäßigen Betreibung dieses Sportes (betreibt dieser doch Rudern nur mehr als Ausgleich zu seinem Beruf und wurde ihm vom Verein Ottensheim die Teilnahme am Achter als verdienter "Alt"-Ruder nur aus Gefälligkeit bzw. Dankbarkeit ermöglicht) nachvollziehbar bzw. nicht lebensfremd erscheint, war im vorliegenden Fall zwar eine Sperre zu verhängen, diese konnte jedoch aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles herabgesetzt werden und erachtete die Rechtskommission die letztlich verhängte Sperre im vorliegenden Fall als schuldangemessen.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Werner Stadler zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Aufgrund der weiters eindeutigen - wenn auch nach Ansicht der Rechtskommission gerade bei größeren Besatzungen nicht unbedenklichen - Bestimmungen des internationalen Fachverbandes, Rudern als Individualsportart zu sehen, sohin die gesamte Besatzung von dem Wettbewerb zu disqualifizieren, wenn ein Mitglied des Verstoßes gegen die Antidoping-Bestimmungen für schuldig befunden wird, war in der Folge auch das Boot, in welchem der Athlet Werner Stadler am 3.10.2009 am Wettkampf teilgenommen hat, nämlich der Achter-Männer des Vereins Ottensheim von diesem Rennen, der ÖSTM Rudern-Männer-Achter, zu disqualifizieren und deren Ergebnis zu streichen, da diesbezüglich die Bestimmungen des

Art 11 WADC hinsichtlich Mannschaftssportarten (samt erst verpflichtender Sanktion gegen die Mannschaft (bspw. Streichung von Ergebnissen) bei Verstößen von mehr als 2 Personen einer Mannschaft) nicht zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Werner Stadler bzw. der Verein Ottensheim die Möglichkeit haben, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 10.12.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at